

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: **BV 708/2021**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 03.11.2021
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	23.11.2021	empfohlen	8 0 0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	24.11.2021	empfohlen	9 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	29.11.2021	empfohlen	9 0 0
Stadtrat	08.12.2021	beschlossen	25 0 0

Betreff: Städtebaulicher Vertrag zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – Wiesengrund der Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte beschließt den Abschluss des Städtebaulichen Vertrag zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – „Wiesengrund“ der Stadt Tangerhütte

zwischen der

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bismarckstr. 5

39517 Tangerhütte

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Brohm

und dem Vorhabenträger

Herr

Raimo Kobielski

Stendaler Straße 13

39517 Tangerhütte

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
keine			
	Jahr 2021		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:
Durchführungsvertrag nebst Anlagen

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Voraussetzung für die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.4/99 Wohngebiet – Wiesengrund der Stadt Tangerhütte sowie dessen Umsetzung ist zwingend der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB in der Form des Städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger.

Dabei muss der Vorhabenträger bereit und in der Lage sein, das Vorhaben auszuführen. Inhalte des Städtebaulichen Vertrages sind im Wesentlichen:

die Durchführung der Maßnahme
die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten

Der Vorhabenträger erklärt sich im vorliegenden Vertrag mit den künftigen, rechtsverbindlichen Festsetzungen einverstanden.